

Handlungsleitfaden

für Lehrerinnen und Lehrer zur Kooperation mit dem Jugendamt, dem sozialpädagogischen Dienst und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll den Lehrkräften der öffentlichen und freien Schulen im Landkreis Teltow-Fläming Unterstützung in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem sozialpädagogischen Dienst TF und zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf oder bei erkannter Kindeswohlgefährdung (KWG) dienen.

Empfehlung: Legen Sie sich einen **Kinderschutzordner Schule** an (Siehe Vorlagen auf der Website Kinderschutz Teltow-Fläming Teil 0-10).

Zusammenarbeit ohne Verdacht auf KWG

Möchten Sie sich mit dem Sozialpädagogischen Dienst (SpD) des Jugendamtes (JA) austauschen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vermutet wird oder besteht, so nutzen Sie zur Kontaktaufnahme bitte das Kontaktformular „Information der Schulleitung an das Jugendamt Teltow-Fläming“ (Kinderschutzordner Schule Teil 3). **Beachten Sie dabei, dass zum Austausch von Informationen eine Datenschutzerklärung / Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss.**

Vorgehen bei Verdacht auf KWG

- ✓ Handelt es sich um einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, so arbeiten Sie bitte nach dem **internen Verfahren KWG** ihrer Schule. (Kinderschutzordner Teil 4)
- ✓ Bitte beachten Sie, § 4 Abs. 3 des BbgSchulG und § 4 Bundeskinderschutzgesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). **Für alle Lehrkräfte gilt:**

(1) Werden 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- ✓ Zur **Gefährdungseinschätzung** können Sie gerne als „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ Mitarbeiter*innen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises Teltow-Fläming ansprechen. Das entspricht der Regelung im KKG § 4 (2). Deren Kontaktdaten sollten Sie in ihrer Schulnetzwerkkarte Kinderschutz (Kinderschutzordner Schule Teil 9) aufgenommen haben.
- ✓ **Wenn alle Maßnahmen ausgeschöpft sind, aber weiterhin das Kindeswohl gefährdet ist, oder wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit und/oder nicht in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden, dann nutzen Sie bitte den Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung des Landkreises Teltow-Fläming. (Kinderschutzordner Schule Teil 10). Falls die Familie nicht deutsch spricht, bitte auf dem Mitteilungsbogen angeben, welche Sprache die Familie spricht.**

Bitte fügen Sie ihre Eigendokumentationen zur Ergänzung an, damit die Mitarbeiter des JA /SpD informiert sind, welche Maßnahmen Sie mit welchem Ergebnis bereits durchgeführt haben.

Das Dokumentationsmaterial steht allen Schulen zur Verfügung und sollte Bestandteil des Kinderschutzordners jeder Schule sein. (Kinderschutzordner Schule Teil 3, Teil 5, Teil 7, Teil 8)

Für den individuellen Kinderschutzordner sollten unter Teil 4 auch Vorgehensweisen beschrieben sein, wie bei Übergriffen/Gewalt unter Kindern/Jugendlichen, bei Grenzverletzungen/Gewalt von Lehrkräften oder sonstigem (pädagogischen) Personal, gegenüber Kindern/Jugendlichen und umgekehrt verfahren wird., zumindest muss dies im institutionellen Schutzkonzept/Gewaltschutzkonzept enthalten sein.

Es ist zu empfehlen, dass an jeder Schule eine Lehrkraft/die Schulleitung besondere Kenntnisse zum Thema Kindeswohlgefährdung hat und als Ansprechpartner*in für alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern zur Verfügung steht.